

Stellungnahme des Senats zu dem Antrag der Fraktion der CDU über ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (Drs. 18/0509 Neu)

1. Vorbemerkung

Der Antrag der Fraktion der CDU zielt auf eine Änderung des Berliner Verfassungsschutzgesetzes (VSG Bln). Durch eine Streichung des § 6 Absatz 1 Satz 3 VSG Bln sollen die einschränkenden Voraussetzungen für die Beobachtung von Einzelpersonen aufgehoben werden. Zur Begründung verweist die antragstellende Fraktion auf eine erfolgte Gesetzesänderung in Bayern. Im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und der inneren Sicherheit mache es keinen Unterschied, ob Gefahren hierfür von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen. Zudem könne im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben, ob hinter Bestrebungen eine Einzelperson oder eine Gruppierung steht.

2. Bewertung

Der Senat sieht keinen zwingenden Bedarf für die mit dem Antrag verfolgte Gesetzesänderung. Die Regelung im Berliner Verfassungsschutzgesetz bewegt sich in einem normativen Rahmen, der übereinstimmend allen Verfassungsschutzgesetzen im Bund und in den Ländern – mit Ausnahme Bayerns – zugrunde liegt. Entsprechend dem Aufgabenprofil des Verfassungsschutzes, Informationen über fundamentale Gefährdungen für das Gemeinwesen zu sammeln und auszuwerten und hierüber den Senat, das Abgeordnetenhaus, andere zuständige Stellen und die Öffentlichkeit zu unterrichten, stehen regelmäßig die übergreifenden Strukturen im Vordergrund der Beobachtungstätigkeit und nicht primär die Einstellungen und Verhaltensweisen von Einzelpersonen.

Die Speicherung von Personendaten richtet sich nach der Art der Betätigung, die eine Person in einer oder für eine als Beobachtungsobjekt vorab festgelegten Gruppierung entfaltet. So können auch zu Einzelpersonen bereits nach geltender Rechtslage gezielt Informationen gesammelt werden, wenn sie in einer als verfassungsschutzrelevante Bestrebung eingestuften Organisation handeln oder eine solche in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützen. Einer Organisation gleichgestellt sind Personenzusammenschlüsse, die nicht über eine feste hierarchische Organisationsstruktur verfügen (unorganisierte Gruppen). Und schließlich können Einzelpersonen auch gänzlich ohne einen Bezug zu einem Personenzusammenschluss beobachtet werden, wenn ihr Verhalten auf Anwendung von Gewalt gerichtet ist oder geeignet ist, ein Schutzgut des VSG Bln erheblich zu beschädigen.

Die Bedeutung von eher statischen und an formalen Vereinsstrukturen orientierten Personenzusammenschlüssen nimmt zwar, bedingt durch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel und sozialer Netzwerke als Rekrutierungs-, Vernetzungs- und Mobilisierungsmedium, tendenziell ab. Dieser Entwicklung kann jedoch durch eine zeitgemäße Auslegung des Begriffs des „Personenzusammenschlusses“ und den Rückgriff auf die Rechtsfigur der unorganisierten Gruppe Rechnung getragen werden, ohne das der Regelung des § 6 VSG Bln zugrundeliegende Konzept einer differenzierten und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Beobachtung in Frage zu stellen. Für den wichtigen Bereich der gewaltorientierten oder terroristischen Bestrebungen erlaubt bereits

die aktuelle Gesetzeslage eine Beobachtung auch von Einzelpersonen ohne jede Gruppenanbindung.

Der Senat lehnt eine Gesetzesänderung bezüglich des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) ab.